

**STÄDTEBAUBEIRAT  
IN DER  
LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN**

Satzung in der Fassung  
vom 22. Februar 2022

## **1. Aufgaben**

Die Aufgaben des Städtebaubeirates (SBB) bestehen in der fachlichen Beratung und Stellungnahme zu Belangen der Stadt- und Freiraumentwicklung, der städtebaulichen Planung, der objektbezogenen Stadtgestaltung und der Stadtbildpflege.

Darüber hinaus befasst sich der Städtebaubeirat mit objektübergreifenden Stadtteil- und Quartiersentwicklungen mit deren Thematisierung die öffentliche Diskussion frühzeitig befördert werden soll.

Der Städtebaubeirat ist ein unabhängiges, nicht weisungsgebundenes Fachgremium. Seine Stellungnahmen werden in Form von Empfehlungen an die Stadtverwaltung und den Stadtrat zur weiteren Beratung übersandt und gegebenenfalls öffentlich erläutert.

Die Legitimation des Städtebaubeirates leitet sich ab aus der Fachkompetenz seiner unterschiedlichen Mitglieder und deren gemeinsamem Willen zu einer sach- und fachbezogenen Stadtentwicklung sowie einer humanen und nachhaltigen Planungs- und Baukultur.

## **2. Zusammensetzung**

Dem Städtebaubeirat gehören an:

1. Berufene Personen, die aus den Fachrichtungen Architektur, Stadt- und Raumplanung, Landschaftsarchitektur, Geographie, Soziologie oder aus anderen Fachrichtungen mit Bezug zur Stadtplanung und Stadtentwicklung kommen oder eine entsprechende Expertise haben. Es können maximal 15 Mitglieder berufen werden.

2. Je ein entsandtes Mitglied der Architektenkammer des Saarlandes (AKS), der Ingenieurkammer des Saarlandes (IKS), des Deutschen Werkbundes Saarland (dwb), des Bundes Deutscher Architekten Landesverband Saarland e. V. (BDA) und Vertreter:innen weiterer fachlich relevanter Verbände und Institutionen sowie der Universität des

Saarlandes (UdS), der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) und der Hochschule für Bildende Künste (HBK).

3. Geborene Mitglieder von Seiten der öffentlichen Verwaltung, namentlich die Leiter:in des Baudezernats, die Leiter:innen des Stadtplanungsamtes und des Amtes für Stadtgrün und Friedhöfe und gegebenenfalls Vertreter:innen weiterer Dezernate und nachgeordneter Ämter der Stadt sowie die Leiter:in der Abteilung Landes- und Stadtentwicklung des zuständigen Ministeriums.

Stimmberechtigt sind nur die berufenen und die entsandten Mitglieder.

Eine Berufenungsperiode beträgt drei Jahre. In den Städtebaubeirat berufen werden können Personen für längstens zwei Berufenungsperioden. Entsandte Mitglieder können dem Städtebaubeirat länger angehören. Werden Personen in den Vorstand gewählt, gilt für sie die Regelung über die Wahlperiode des Vorstands.

Vor dem Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes soll jeweils ein neues Mitglied berufen werden. Neue Mitglieder werden vom Städtebaubeirat vorgeschlagen und in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt.

Bei Bedarf kann der Beirat durch auswärtige Gäste in seiner Tätigkeit unterstützt werden.

### **3. Organe des Städtebaubeirates**

Organe des Städtebaubeirates sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Kreis der berufenen und der entsandten Mitglieder.

Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem Schriftführer / der Schriftführerin sowie deren jeweiligen Stellvertreter:innen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils vier Jahre gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist möglich. Der / die

Vorsitzende legt die Termine und die Tagesordnungen für die einzuberufenden Sitzungen fest und leitet die Sitzungen.

Der / die Schriftführer:in erstellt die Ergebnisprotokolle der Sitzungen und stimmt diese mit dem / der Vorsitzenden ab. Er / sie veranlasst die Versendung der Einladungen mit Tagesordnung und der Protokolle. Einladungen sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung versandt werden.

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähig ist der Städtebaubeirat bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

#### **4. Arbeitsweise**

Der Städtebaubeirat tagt in der Regel nicht öffentlich im Rhythmus von zwei Monaten. Darüber hinaus können Beiratssitzungen als öffentliche Sitzung abgehalten werden. Der Städtebaubeirat soll zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsthemas beantragt und das Thema dem Aufgabenbereich des Städtebaubeirates zuzuordnen ist. Die Themen der jeweiligen Beratung werden von dem / der Vorsitzenden als Tagesordnung festgelegt. Jedes Beratungsthema, zu dem empfehlende Beschlüsse gefasst werden sollen, muss besonders bezeichnet sein. Unter "Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Jedes Mitglied kann beantragen, Themen, die im Aufgabenbereich des Städtebaubeirates liegen, auf die Tagesordnung zu setzen. Anträge sind schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor der Sitzung bei dem / bei der Vorsitzenden einzureichen.

Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Städtebaubeirates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.

Für die Mitglieder gilt allgemeine Teilnahmepflicht. Bei übermäßiger unentschuldigter Abwesenheit kann das Mitglied auf Antrag des Vorstandes und Beschluss des Beirates ausgeschlossen werden.

Der Städtebaubeirat kann seine Aufgaben nur erfolgversprechend wahrnehmen und zu einem Ergebnis führen, wenn die Verwaltung zu den zu behandelnden Themen rechtzeitig und vollständig Informationen für die Beratung des Städtebaubeirates zur Verfügung stellt. Diese Informationen werden von den Mitgliedern des Städtebaubeirates vertraulich behandelt.

Beschlüsse des Städtebaubeirates bedürfen der einfachen Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Die Ergebnisse der Sitzung werden protokolliert.

Die Mitglieder des Städtebaubeirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmer:innen sind zur Geheimhaltung über die nicht öffentlichen Inhalte interner Beratungen verpflichtet. Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht führt zum Ausschluss aus dem Städtebaubeirat.

Bei Interessenkonflikten oder im Falle der Befangenheit eines Mitgliedes ist es möglich, die Mitgliedschaft auf gesonderten Antrag für die Dauer von maximal zwei Jahren ruhen zu lassen. Tritt nach Ablauf dieses Zeitraumes keine Veränderung ein, endet die Mitgliedschaft im Städtebaubeirat.

Verlautbarungen des Städtebaubeirates werden durch den Vorstand der Verwaltung mitgeteilt und können zudem der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

Der jährliche Tätigkeitsbericht, der unter Mithilfe aller Mitglieder entsteht, dokumentiert die Aktivitäten des Städtebaubeirates. Der Tätigkeitsbericht wird den Verwaltungsorganen sowie den Stadtratsfraktionen und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Die Geschäftsstelle des Städtebaubeirates befindet sich beim / bei der Vorsitzenden oder beim Schriftführer / bei der Schriftführerin.

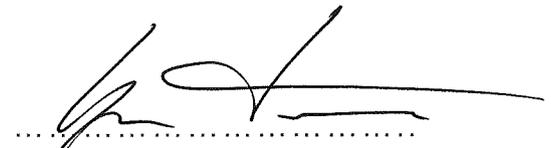
STÄDTEBAUBEIRAT IN DER LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2022 mehrheitlich beschlossen.

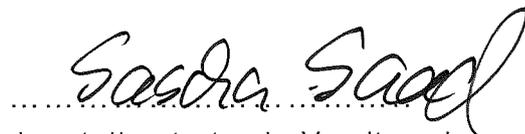
Saarbrücken, den 22. Februar 2022



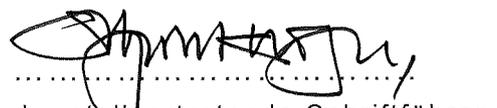
.....  
der Vorsitzende  
Luca Kist



.....  
der Schriftführer  
Igor Torres



.....  
der stellvertretende Vorsitzende  
Sascha Saad



.....  
der stellvertretende Schriftführer  
Stefan Krüger

Die Anschrift des Städtebaubeirats ist die Adresse des derzeitigen Vorsitzenden:

Luca Kist  
c/o HDK Dutt & Kist GmbH  
Europaallee 27b  
66113 Saarbrücken